

# **Satzung des Bienenzüchterverein Mittlerer Jagstgau Westernhausen e.V.**

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- a) Der Verein führt den Namen „Bienenzüchterverein Mittlerer Jagstgau Westernhausen e.V.“  
Er wurde am 24. August 1917 in Westernhausen gegründet.
- b) Er hat seinen Sitz in Westernhausen Gemeinde Schöntal
- c) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“
- d) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Vereinszweck**

- a) Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Blütenbestäubung der Wild-, Zier- und Nutzpflanzen durch Insekten, insbesondere durch die Honigbiene. Diese ist die Grundlage für die Erhaltung und den Wiederaufbau des Artenreichtums in der Pflanzenwelt. Der Imker als Schützer der Honigbiene leistet durch seine Tätigkeit einen maßgeblichen Beitrag zum Schutz der Natur und der Landschaft.  
Der Verein unterstützt die Förderung des Natur- und Landschaftsschutzes durch das Halten und die flächendeckende Verbreitung der Honigbiene.  
Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Schulungen, Vorträge und Informationsveranstaltungen, die der Aufklärung der Imker, sowie der Bevölkerung dienen.  
Mindestens ein Vereinsmitglied soll sich um die Belange der Bienenzucht kümmern. Die Zusammenarbeit mit Gruppierungen, die ebenfalls für Biodiversität und Nachhaltigkeit und somit für den Erhalt unsrer Tier- und Pflanzenwelt eintreten sollte immer im Vordergrund stehen.
- b) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- c) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

- a) Mitglied kann jede Person werden.  
Auch juristische Personen können Mitglied werden.
- b) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- c) Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der Zustimmung und Unterzeichnung durch die gesetzlichen Vertreter.

## **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

- a) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zulässig.

- b) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen die Entscheidung kann schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
- c) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes bzw. bei juristischen Personen mit deren Erlöschen.
- d) Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

### **§ 5 Mitgliedsbeitrag**

Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben, dessen Höhe durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Der Jahresbeitrag beinhaltet auch den Mitgliedsbeitrag an den Landesverband.

Die Beiträge werden jeweils im ersten Quartal jeden Jahres vom Vereinskassier eingezogen.

Während des Geschäftsjahres eintretende Mitglieder haben für das Eintrittsjahr den vollen Beitrag zu leisten.

### **§ 6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand und
- die Mitgliederversammlung.

### **§ 7 Vorstand**

- a) Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus mindestens einem und höchstens drei Vorstandsmitgliedern, die jeweils einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt sind.
- b) Für vereinsinterne Aufgaben können weitere Ämter/Funktionen geschaffen werden (Schriftführer, Kassierer). Diese Personen sind nach außen nicht vertretungsberechtigt.
- c) Die Mitglieder des Vorstands werden jeweils für die Dauer von vier Jahren bestellt. Sie bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Bestellung eines neuen Vorstands im Amt.
- d) Die Hälfte des Vorstandes wird alternierend mit einem Versatz von min. einem Jahr gewählt.
- e) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, ist der Restvorstand befugt, bis zur Neubestellung durch die nächste Mitgliederversammlung den Vorstand kommissarisch zu ergänzen.

### **§ 8 Mitgliederversammlung**

- a) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt.
- b) Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt wird.
- c) Die Mitgliederversammlung wird von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied einberufen. Hierbei ist eine Frist von min. zwei Wochen einzuhalten. Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einladung erfolgt in Textform. Die Einladungen

können auch über E-Mail übermittelt werden, soweit die Mitglieder ihre diesbezüglichen Kontaktdaten dem Verein bekannt gegeben haben. Mit der Absendung an die dem Verein zuletzt mitgeteilte Adresse gilt die Einladung als zugegangen.

- d) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- e) Die Versammlung wird von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied geleitet. Ist der Vorstand verhindert, so bestimmt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
- f) Jedes Mitglied ist stimmberechtigt.
- g) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, werden die Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- h) Die Art der Abstimmung (offen/geheim) wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter bestimmt. Sofern eines der erschienenen Mitglieder dies verlangt, erfolgt die Abstimmung schriftlich und geheim.
- i) En-bloc-Wahl ist zulässig.
- j) Über den Verlauf der Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

### **§ 9 Satzungsänderungen**

- a) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.
- b) Zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von neun Zehnteln aller Mitglieder erforderlich.
- c) In der Einladung zur Mitgliederversammlung muss die geplante Satzungsänderung wörtlich ausformuliert werden.

### **§ 10 Auflösung**

- a) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- b) Die Mitgliederversammlung bestellt die Liquidatoren. Wenn nichts anderes beschlossen wird, so ist für die Liquidation der bisherige Vorstand zuständig.
- c) Die Liquidatoren sind jeweils einzelvertretungsbefugt.
- d) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an Kulturland Hohenlohe, Verein für ökologische Regionalentwicklung e.V. mit Sitz in Westernhausen.

Diese hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden.

Die vorstehende Satzung wurde geändert am 20. Februar 2016 und ersetzt die Satzung vom 12. Juni 1955.